



## **Stellungnahme des DENEFF EDL\_HUB, der DENEFF und des B.KWK**

zum „Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“  
vom 4. März 2022

Berlin, 17.3.2022

### **Kontakt:**

DENEFF EDL\_HUB gGmbH  
Kirchstraße 21  
10557 Berlin

**Rüdiger Lohse**

Geschäftsführer EDL\_HUB  
Ruediger.Lohse@edlhub.org

DENEFF e.V.  
Kirchstraße 21  
10557 Berlin

**Christian Noll**

Geschäftsführender Vorstand  
info@deneff.org

B.KWK e.V.  
Robert Koch Platz 4  
10115 Berlin

**Claus-Heinrich Stahl**

Präsident  
stahl@bkwk.de

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor. Gerne möchten wir Anmerkungen aus Sicht der Energieeffizienzbranche mit Ihnen teilen und stehen im weiteren Verfahren für weitergehende Ausführungen zur Verfügung.

## I. Zusammenfassung

Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt seine gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad aus, zu dem sich die Europäische Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris verpflichtet hat. Die Stromversorgung soll daher bereits im Jahr 2035 nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien beruhen. Das BMWK sieht dieses Gesetz als die dafür erforderliche Rahmenbedingung. Da das geltende Erneuerbare-Energien-Gesetz („EEG 2021“) einen Anstieg des Anteils der erneuerbaren Energien am deutschen Bruttostromverbrauch auf nur 65 Prozent im Jahr 2030 und eine treibhausgasneutrale Stromerzeugung in Deutschland erst vor dem Jahr 2050 anstrebt, soll mit diesem Gesetz die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umgestellt werden: Im Jahr 2030 sollen 80 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen, und bereits im Jahr 2035 soll die Stromversorgung fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Grundsätzlich sind viele Ansätze im vorliegenden Gesetzespaket zu begrüßen. Allerdings fehlen in dem Entwurf weiterhin konkrete Ansätze bei denen die Themen Effizienz, Energiedienstleistung zur Reduzierung des enorm hohen und weiter steigenden Strombedarfs in Deutschland eine Rolle spielen. Wissenschaftliche Energiemodelle sagen voraus, dass die hier ausgerufenen Zielsetzungen im Stromsektor ohne eine Aktivierung von Energieeffizienz nicht realistisch erreichbar sein werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Energiepreisentwicklung und zu befürchtenden Versorgungsgaps.

Ebenso weisen die hier vorgelegten Änderungsvorschläge zum KWKG einige Regelungen auf, welche die Bedürfnisse des Wärmemarktes kaum berücksichtigen. Dies ist jedoch gerade bei einem Gesetz, bei dem es um die gekoppelte Erzeugung von Wärme und Strom geht, besonders wichtig auch die Belange und Gegebenheiten des Wärmemarktes zu beachten. So kann sich Deutschland nicht erlauben, dass die Nutzung von KWK-Abwärme aus industriellen Prozessen weiterhin im KWKG nicht unterstützt wird. Wir würden es daher begrüßen, wenn der hier vorgelegte Entwurf im Zusammenspiel mit der anstehenden Novelle des GEG sowie mit BEG, BEW, EnWG, AVB FW und Wärmelieferverordnung betrachtet, inhaltlich und begrifflich aufeinander abgestimmt werden.

### **DENEFFEDL\_HUB, DENEFF und B.KWK empfehlen dringend folgende Optimierungen:**

1. **Energieumlagengesetz:** Um die Energieeffizienz in der Industrie nun einen entscheidenden Schritt voranzubringen, ist es nun notwendig, Fallbeilregelungen und die damit verbundenen Fehlanreize zu beseitigen, sowie eine Konkretisierung der Anforderungen an Energie-, besser Klimaschutzmanagementsysteme und zur Umsetzung hierin identifizierter Maßnahmen.
2. **Mieterstrom:** Eine Verbesserung der Bedingungen für Mieterstrom insbesondere der Eigennutzung und der Nutzung im räumlichen Zusammenhang nach der Definition des Stromsteuergesetzes anstelle der nun im Gesetzesentwurf vorgesehenen Besserstellung der Volleinspeisung.
3. **Abwärmenutzung:** Bisher liegen große Teile der Abwärme, z. B. aus industriellen Prozessen und Rechenzentren weitgehend ungenutzt brach. Abwärmenutzung bedeutet Reduzierung

Stellungnahme DENEFF EDL\_HUB, DENEFF und B.KWK zum „Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ vom 17.3.2022

von Brennstoffen und ist, insbesondere angesichts der aktuellen Lage besonders geboten. Daher muss die Nutzung von Abwärme nun im KWKG umgehend förderfähig gestellt werden.

In diesem Sinne möchten wir im Folgenden Anpassungsvorschläge machen, die unsere wesentlichen Bedenken widerspiegeln.

## **II. Empfehlungen im Einzelnen**

### **1. Umlagenbegrenzung – Voraussetzungen in der Neuformulierung der BesAR**

In der vorliegenden Fassung des Referentenentwurfs sind in § 30 EnUG 2023 die Voraussetzungen der Umlagenbegrenzung festgelegt. Diese sollen aktuell die KWK-Umlage und die Offshore-Umlage betreffen, dürften jedoch als Blaupause für die Konsolidierung weiterer Umlagen dienen. Insofern ist hier Gründlichkeit in der Gestaltung anzumahnen und eine konsequente Ausrichtung auf das Ziel der Klimaeffizienz, d.h. des volkswirtschaftlich effizienten Zusammenspiels der verschiedenen Dekarbonisierungsoptionen - auch in Anbetracht des Nahziels Energiesouveränität. Beides kann nur mit einer konsequenten Umsetzung bekannter und wirtschaftlicher Energieeffizienzmaßnahmen gelingen.

Der vorliegende Entwurf sieht vor, bei Unternehmen, die einer Branche nach Anlage 2 des Entwurfs zuzuordnen sind, die Umlagen dann zu begrenzen, wenn im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr die umlagepflichtige und selbst verbrauchte Strommenge an einer Abnahmestelle mehr als 1 Gigawattstunde betragen hat, das Unternehmen ein Energiemanagementsystem betreibt und Umsetzungsmaßnahmen durchführt - entweder im Bereich Energieeffizienz, durch einen Grünstrom-Liefervertrag oder die Vermeidung von Prozessemissionen. Das bedeutet, dass es einerseits weiterhin eine Fallbeilregelung für die Umlagenbegrenzung in Unternehmen gibt und andererseits Energiesparpotenziale (und damit auch in erheblichen Umfang Potenziale zum Gassparen) nicht angegangen werden, weil für Unternehmen Grünstrom-Lieferverträge kurzfristig leichter umsetzbar sind

#### Problem:

- a. Fallbeilregelungen sind unzureichende Leitindikatoren: häufig führen Fallbeilregelungen dazu, dass Unternehmen mit Verbrauch rund um den Schwellenwert ihren Verbrauch nicht absenken, sondern häufig mit völlig ineffizienten Maßnahmen über dem Schwellenwert (Fallbeilgröße) halten.
- b. Die im Entwurf des BMWK vorgesehenen Gegenleistungen bleiben hinter der geltenden Regelung zur Carbon Leakage Verordnung (BECV), den Notwendigkeiten des Klimaschutzes und den Möglichkeiten der KUEBLL (Umweltbeihilferichtlinien) deutlich zurück. Grünstrom-Lieferverträge alleine bringen uns nicht schnell genug vorwärts auf dem Weg zur Energiesouveränität und zum Klimaschutz. Sie sind daher keine adäquate Gegenleistung für eine Beihilfe dieser Art.
- c. Um tatsächlich bis 2045 die Klimaneutralität zu erreichen ist es erforderlich, dass nicht nur ein zertifiziertes Energiemanagementsystem betrieben wird, sondern auch die CO<sub>2</sub>-Reduktion strukturiert angegangen wird. Da es derzeit noch kein zertifizierbares

Stellungnahme DENEFF EDL\_HUB, DENEFF und B.KWK zum „Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ vom 17.3.2022

Klimamanagementsystem gibt, regen wir an hier ersatzweise das zertifizierte Energiemanagements um eine verifizierte THG-Bilanz und ein Klimaneutralitätsziel zu ergänzen.

#### Lösung:

Die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen hebt gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der begünstigten Unternehmen und nützt dem Klimaschutz. Auf dem Weg zur Klimaneutralität müssen sich Unternehmen notwendigerweise mit allen Scopes beschäftigen. Das heißt, Maßnahmen zur Prozessemissionsreduktion können Energieeffizienzmaßnahmen nicht ersetzen, sondern nur ergänzen. Entsprechend schlagen wir ein kumuliertes Vorgehen vor.

→ Wir empfehlen deshalb dringend:

**§ 30 (1) EnUG: streichen** (keine Fallbeilregelung)

**§ 30 (2) und (3), die Begrenzung der Umlagen, ersetzen durch folgende kursive Passagen:**

*„2. Das Unternehmen*

- a. ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2018 betreibt,*
- b. jährlich eine Treibhausgas-Bilanz nach DIN EN ISO 14064:1 oder dem Greenhouse-Gas-Protocol verifizieren lassen, und*
- c. ein mit dem Klimaschutzgesetz konformes Klimaneutralitätsziel definiert haben.*

*An Stelle des Umwelt- oder Energiemanagementsystems nach Absatz 1 können Unternehmen, die in den drei Kalenderjahren vor dem Abrechnungsjahr einen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch von weniger als 5 Gigawattstunden hatten, spätestens ab dem 1. Januar 2023*

- 1. ein nicht zertifiziertes Energiemanagementsystem auf Basis der DIN EN ISO 50005:2021\* mindestens entsprechend Umsetzungsstufe 3 betreiben oder*
- 2. Mitglied in einem bei der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerke angemeldeten Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk sein.*

*Weiter muss das Unternehmen folgende Klimaschutzmaßnahmen durchführen:*

- a. Es muss ab dem Abrechnungsjahr 2023 Investitionen tätigen für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, die im Rahmen des jeweiligen Energiemanagementsystems nach § 10 konkret identifiziert und als wirtschaftlich durchführbar bewertet wurden. Soweit in einem Unternehmen keine weiteren Maßnahmen nach Satz 1 identifiziert wurden, erhält das Unternehmen die Beihilfe nach diesem Gesetz, ohne im Abrechnungsjahr Investitionen getätigt zu haben.*
- b. Die wirtschaftliche Durchführbarkeit einer Maßnahme ist gegeben, wenn die Maßnahme bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Rahmen des Energiemanagementsystems nach § 10 einen positiven Kapitalwert aufweist, der unter Zugrundelegung der DIN EN 17463, Ausgabe Dezember 2021, ermittelt worden ist, und zwar nach maximal 90 Prozent der vorgesehenen Nutzungsdauer.*
- c. Zusätzlich zur Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz muss das antragstellende Unternehmen Investitionen für Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses tätigen, um die Treibhausgasemissionen der von diesem Unternehmen hergestellten Produkte auf einen Wert verringern, der unterhalb des für diese Produkte jeweils festgelegten Produkt-Benchmarkwertes liegt.*

d. Die von dem Unternehmen für Maßnahmen nach Absatz 1 und 3 aufgewendete Investitionssumme abzüglich der Fördermittel Dritter muss mindestens 80 Prozent des dem Unternehmen nach diesem Gesetz gewährten Beihilfebetrags für das dem Abrechnungsjahr vorangegangene Jahr entsprechen. Sofern das Gesamtinvestitionsvolumen für wirtschaftlich durchführbare Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 geringer ist als die Mindestschwelle nach Satz 1, beschränkt sich der Investitionsnachweis auf diese Maßnahmen. Soweit die Investitionssumme den Beihilfebetrag für das dem Abrechnungsjahr vorangegangene Jahr übersteigt, kann der überschüssige Teil der Investitionssumme in den nachfolgenden vier Jahren auf den erforderlichen Investitionsnachweis angerechnet werden.

e. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Tötigung der Investition für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 3 ist die Realisierung der jeweiligen Maßnahme. Für Maßnahmen, die nicht ohne eine erhebliche Unterbrechung des Produktionsablaufs umgesetzt werden können, ist der maßgebliche Zeitpunkt abweichend von Satz 1 die Auftragsvergabe an Dritte im Rahmen des vorgesehenen Projektablaufs.“

## **2. Mieterstrom**

In der vorliegenden Fassung des Referentenentwurfs zu § 48a EEG 2023 erfolgt durch die Neufassung des Artikels eine Neufestsetzung der anzulegenden Werte für den Mieterstromzuschlag. Die Festsetzung legt weiterhin den Mieterstromzuschlag für Solaranlagen fest, dessen Höhe sich für Leistungsgrößen von 10 kW, 40 kW und 1 MW jeweils entsprechend der Höhe wie sie sich aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung für den 1. Januar 2023 berechnet hätte. Statt auf die Nutzung von PV auf Gebäuden, wird die EEG dadurch wiederum komplexer gestaltet.

### Problem:

- a. Beide Kanäle der Stromnutzung stärken: Die Eigennutzung und Direktvermarktung innerhalb einer Kundenanlage von PV wird künftig schlechter gestellt als im aktuellen EEG. Nur bezüglich der Volleinspeisung des PV-Stromes wird die Förderung erhöht. Das ist prinzipiell zu begrüßen, da sich in der Volleinspeisung der Aufwand für die Akteure reduziert. Auf der anderen Seite muss jedoch auch bedacht werden, dass, entgegen den Empfehlungen des Evaluierungsberichts zum MieterstromG mit dieser Regelung Konzepte für die Direktvermarktung nicht verbessert werden. Jedoch darf die Lösung nicht einseitig gestaltet werden, sondern muss sich auch dafür einsetzen, dass andere Formen der Direktvermarktung möglich werden wie dies u.a. die RED III auch schon fordert. Mit dem nun vorgelegten Entwurf wird das gerade für die Akzeptanz wesentliche Element der Eigenverantwortung für Verbrauch und Erzeugung eher geschwächt. Damit werden auch Bemühungen zur Beteiligung breiter Bevölkerungsschichten z.B. in Bürgerenergieprojekten oder dem aktuell von über 30 Verbänden geforderten „Energy-Sharing<sup>1</sup>“ Projekt konterkariert. Genau die aber braucht es jetzt um die energetische Sanierung von Quartieren voranzubringen: Best- Practice- Projekte in

---

<sup>1</sup> [https://www.buendnis-buergerenergie.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/Positionspapier/Energy\\_Sharing-Verbaendepapier\\_BBEn.pdf](https://www.buendnis-buergerenergie.de/fileadmin/user_upload/downloads/Positionspapier/Energy_Sharing-Verbaendepapier_BBEn.pdf)

Stellungnahme DENEFF EDL\_HUB, DENEFF und B.KWK zum „Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ vom 17.3.2022

Österreich und der Schweiz zeigen, dass eine netzdienliche lokale Wertschöpfung durch einfache Verteilungs- und Registrierungsverfahren für eigenerzeugten Strom letztlich die energetische Sanierung von Quartieren helfen wirtschaftlicher zu gestalten.

- b. Weiterhin wird der Einsatz von hocheffizienter KWK nicht vorgesehen.
- c. EnWG - Räumliche Nähe endlich rechtssicher definieren: Gerade für die Umsetzung von Mieterstrommodellen hat sich die bisherige nicht randscharfe Definition der Kundenanlagen in §3 Nr.24a und Nr. 24b als erhebliches Hemmnis erwiesen. Die dazu ergangenen Urteile mit den jeweils unterschiedlichen Auslegungen haben nicht zur Schaffung der notwendigen Rechtssicherheit beigetragen.

Lösung:

**§48a EEG:** Wir empfehlen eine systemdienliche Lösung und Anpassung des Artikels § 48a EEG, in der netzdienliche Einsatz von PV- und auch Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen bedacht werden.

**Nr. 24a EnWG:** Wir empfehlen dringend eine Vereinfachung der Regelungen zur Nutzung eigenerzeugten Stroms mit und ohne Nutzung des Stromnetzes über entsprechende Anpassungen im EnWG, und § 48 EEG. Es muss für Privatpersonen mit einfachen Mitteln möglich seine eigenerzeugte Strommengen innerhalb des eigenen Gebäudes und an benachbarte Gebäude und Nutzer zu vermarkten.

Wir empfehlen daher die Änderung des §3 Nr 24 a EnWG:

Die Nrn. 1 bis 8 werden die Nrn. 2 bis 9 und eine neue Nr. 1 wird vorangestellt und 1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 24a wird der Auszählungspunkt e) angefügt

*...wobei das räumlich zusammengehörende Gebiet nach a) sowie die Erfüllung nach c) widerleglich vermutet werden, wenn lediglich bis zu 300 Letztverbraucher i.S. der Nr. 25 angeschlossen sind und im Übrigen die Voraussetzungen nach b) und d) erfüllt sind, ...*

b) In Nr. 24b wird der Auszählungspunkt e) angefügt

*...wobei das räumlich zusammengehörende Gebiet nach a) sowie die Erfüllung nach c) widerleglich vermutet werden, wenn lediglich bis zu 300 Letztverbraucher i.S. der Nr. 25 angeschlossen sind und im Übrigen die Voraussetzungen nach b) und d) erfüllt sind, ...*

### **3. Abwärmenutzung aus industriellen Prozessen:**

Heute bleiben Abwärmepotentiale aus industriellen Prozessen (>10 GW) und der stark expansiven Rechenzentren (>2 GW) weitgehend unerschlossen. Hauptursache ist die energiewirtschaftliche Sonderrolle von Abwärme die sich in der Ausgrenzung in Förderprogrammen und wichtiger gesetzlicher Regelungen niederschlägt. Auch der vorgelegte Entwurf des KWKG ändert an dieser Situation wiederum nichts.

Problem:

Die möglichst vollständige Erschließung und Nutzung von Abwärmepotentialen ist in einem Rohstoffimportland wie Deutschland energiepolitisch und gesamtsystemisch eine zwingende Aufgabe. Gerade die Zielsetzung des weitgehenden Einsatzes von erneuerbaren Energien in der Wärmeversorgung kann nur gelingen, wenn Abwärme als Ergänzung zu erneuerbaren Energien behandelt wird. Denn durch die Mehrfachnutzung von Energie z.B. der Abwärme aus dem Einsatz von elektrischer Energie in Rechenzentren oder der Nutzung aus industriellen Prozessen können wertvolle Energieträger eingespart werden. Mittels der Einbindung von Abwärme kann volkswirtschaftlich kostengünstig CO<sub>2</sub>-eingespart werden.

Lösung:

Eine Anpassung der regulatorischen Rahmenbedingungen ist dringend geboten, um diese Potenziale für die Wärmeversorgung zu heben. Dazu zählt:

a. Gleichstellung mit erneuerbaren Energien im KWKG

Unvermeidbare Abwärme muss in allen relevanten Gesetzen, Verordnungen und Förderprogrammen anerkannt und der Wärme aus erneuerbaren Energien gleichgestellt werden. So muss zukünftig die unvermeidbare Abwärme bei der Förderung innovativer KWK-Systeme nach § 5 Abs. 2 und § 7a KWKG berücksichtigt und wie ein Wärmeerzeuger auf Basis von erneuerbaren Energien als ein innovativer Wärmeerzeuger anerkannt werden. Zudem ist bei Wärmenetzförderung (§ 18 KWKG) und Wärmespeicherförderung (§ 22 KWKG) Abwärme aus Rechenzentren anzuerkennen und nicht nur auf industrielle Abwärme zu beschränken. Dies ist auch in der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) anzuerkennen. Bei der Nutzung von Abwärme aus KWK-Wärmenutzung sollte dabei ebenfalls ein entsprechender Ansatz zur Förderung berücksichtigt werden, wenn entsprechende Investitionen zur Erhöhung des thermischen Wirkungsgrad der Anlage nach FW 308 über 80% hinaus nachgewiesen werden können.

b. Weitergehend: Meldepflicht Abwärmepotentiale und -nutzungsgebot

Unter der Maßgabe von a) könnte durch den Einsatz von Abwärme ein entscheidender Schritt in Richtung der beschleunigten Dekarbonisierung von Wärmenetzen getan werden: Abwärme fällt in einer Vielzahl von industriellen, gewerblichen sowie weiteren Dienstleistungsprozessen an und bleibt heute noch oft unerkannt und damit auch genutzt. Gebäude, Betriebe mit Wärmebedarf oder Betreibern von Wärmenetze, die zur Erschließung dieser Potenziale beitragen können, liegen bisher keine öffentlich verfügbaren Daten vor, die Auskunft über die vor Ort existierenden Abwärmemengen oder weiteren Eigenschaften der Abwärme geben. Daher sollten Unternehmen, die Abwärme bereitstellen, dazu verpflichtet werden, ein Wärmenutzungskonzept zu erstellen und Informationen über verfügbare Abwärmequellen kontinuierlich zu veröffentlichen, z. B. durch Eintragung in ein öffentlich verfügbares Abwärmeregister. Dabei sollten Abwärmemengen, die nicht betriebsintern genutzt werden können kenntlich gemacht werden.

c. Darüber hinaus: Absicherung Adressrisikos in einem Ausfallfonds

Große Abwärmepotentiale bleiben ungenutzt, solange das sogenannte Adressrisiko besteht. Energiedienstleistungsunternehmen treffen Investitionsentscheidungen typischerweise für einen Zeitraum von fünf bis zwanzig Jahren. Unternehmen, die Abwärme bereitstellen, denken in

Stellungnahme DENEFF EDL\_HUB, DENEFF und B.KWK zum „Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ vom 17.3.2022

weitaus kürzeren Zeiträumen. Wenn ein Standort geschlossen oder verlagert wird oder der betroffene Produktionsprozess grundlegend umgestellt wird, bevor die Anlagen beim Energiedienstleister abgeschrieben sind, entstehen erhebliche wirtschaftliche Belastungen, die bisher, neben der unzureichenden Berücksichtigung in Förderprogrammen dazu geführt haben, dass Abwärmepotentiale weitgehend unerschlossen sind. Ein auf transparenten Kostendarstellungen basierender Absicherungsfonds (Abwärme-Hermes) kann ein solches Instrument darstellen.

Entwurf - Zur Diskussion